



# Verkündungsblatt 16|2024

Ausgabedatum 01.10.2024

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft

Seite 2

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

### C. Hochschulinformationen

---

## A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.07.2024 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende geänderte Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.09.2024 genehmigt.

### Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

#### § 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit der NITAG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (Semesterticket) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.
- (4) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden für Zuschüsse nach der Ordnung des Semesterticketausfallfonds erhält.
- (5) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit dem Staatstheater erhält.

#### § 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 15,80 €
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich auf 189,82 € und ab dem Wintersemester 2024/2025 auf 176,40 €.
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 1,11 €.
- (4) Der Teil zu § 2 Abs. 4 beläuft sich auf 2,20 €.
- (5) Der Teil zu § 2 Abs. 5 beläuft sich auf 2,00 €.

#### § 4 Erhebung

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Leibniz Universität Hannover. <sup>2</sup>Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. <sup>3</sup>Die Befreiung umfasst im Wintersemester 2024/2025 die Teile des § 2 Abs 2 bis 4 und ab dem Sommersemester 2025 die Teile des § 2 Abs. 3 und 4.
- (2) Die festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages nach § 2 Abs. 2 unterliegen den Regelungen und Bestimmungen des Semesterticketvertrages, soweit dies in dieser Beitragsordnung nicht anders bestimmt wird.
- (3) <sup>1</sup>Überschreiten die nach § 3 Abs. 2 bis 5 zweckgebunden erhobenen Beiträge die tatsächlich zu zahlenden Kosten um nicht mehr als 5% von der Summe der nach § 3 Abs. 1 bis 5 erhobenen Beiträge, fließt die Differenz in den Haushalt der Verfassten Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben ein. <sup>2</sup>Der Studentische Rat entscheidet über die Verwendung dieser Mittel.

## **§ 5 Änderungen**

(1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat

1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
3. im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
4. im Falle des § 3 Abs. 4 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen und
5. im Falle des § 3 Abs. 5 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

(2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der LeibnizUniversität Hannover in Kraft.

